

# **Jugendordnung**

## **der Jugendfeuerwehr im**

### **„Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V.“**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz und Rechtsstellung**

1. Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. ist ein Zusammenschluss aller Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Orts-, Gemeinde- und Stadtfeuerwehren, welche im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg organisiert sind. Sie ist die Jugendorganisation des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e. V.
2. Der Sitz und die Rechtsstellung der Jugendfeuerwehr ergibt sich aus der Satzung des Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V.. Diese Jugendordnung basiert auf dieser Satzung.

#### **§ 2**

##### **Ziele und Aufgaben**

Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. will mit dem Bekenntnis zu den Idealen der Feuerwehr, der Anerkennung der Menschenrecht und der Wahrung der demokratischen Grundordnung folgende Aufgaben erfüllen:

- a) die Vertretung der Interessen der Mitglieder der Jugendfeuerwehren;
- b) die Vermittlung von Anregungen für die Jugendarbeit;
- c) die Mitwirkung bei der Schaffung einheitlicher Ausbildungsrichtlinien;
- d) die Schulung, Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehren sowie der verantwortlichen Jugendwarte und Betreuer;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und –verbänden;
- f) die Brandschutzerziehung von Kindern und Jugendlichen in den Kinder- und Jugendfeuerwehren;
- g) die Organisation von Jugendtreffen und Vermittlung von Erfahrungen unter den Jugendfeuerwehren;
- h) eine dem Anliegen des Brandschutzes und der Jugendarbeit entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit;
- i) die Heranführung an die Aufgaben der Feuerwehr und die Vorbereitung der Aufgaben als Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Jugendlichen;
- j) die Zusammenarbeit mit allen an der Jugendarbeit und am Brandschutz Interessierten und für diese verantwortlichen Stellen und Organisationen;
- k) die Mitarbeit in der Deutschen Jugendfeuerwehr und besonders in der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt;

Die Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in der Kinder- und Jugendhilfetätigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder der Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e.V..
2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Anmeldung der Jugendfeuerwehr bei der Deutschen Jugendfeuerwehr und die regelmäßige Abgabe eines Jahresberichtes.
3. Den Mitgliedern wird die Annahme einer Jugendordnung auf der Grundlage einer Musterjugendordnung für Jugendfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehren in den Kommunen empfohlen.

### **§ 4 Organe**

Die Organe der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. sind:

1. Die Delegiertenversammlung der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V.,
2. der Kreisjugendfeuerwehrausschuss,
3. die Kreisjugendfeuerwehrleitung.

### **§ 5 Delegiertenversammlung**

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus den Jugendwarten oder einen Vertreter der Mitgliedsjugendfeuerwehren, den Mitgliedern des Jugendfeuerwehrausschusses, sowie dem Jugendsprecher, bzw. der Jugendsprecherin des Jugendforums.
2. Die Delegiertenversammlung ist Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V.. Sie wird vom Kreisjugendfeuerwehrwart geleitet, der sie mindestens einmal jährlich einberuft.
3. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Ein Protokoll ist anzufertigen.
4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 4.1 Wahl des Kreisjugendfeuerwehrwartes und seines Stellvertreters
  - 4.2 Entgegennahme und Bestätigung des Berichtes des Kreisjugendfeuerwehrwartes
  - 4.3 Entlastung des Kreisjugendfeuerwehrwartes und des Jugendausschusses
  - 4.4 Entgegennahme des Berichtes des Jugendforums
  - 4.5 Beschlussfassung über die Änderung dieser Jugendordnung
  - 4.6 Wahl der Delegierten für übergeordnete Organe

## **§ 6**

### **Kreisjugendfeuerwehrausschuss**

1. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss besteht aus:
  - 1.1 dem Kreisjugendfeuerwehrwart
  - 1.2 dem stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwart
  - 1.3 den Stadtjugendfeuerwehrwarten bzw. den gewählten Bereichssprechern der Einheitsgemeinde

Unter den Mitgliedern des Jugendausschusses werden die Arbeitsaufgaben verteilt. Es ist ein Schriftführer festzulegen.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrausschuss hat folgende Aufgaben:
  - 2.1 Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - 2.2 Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, welche nicht durch die Delegiertenversammlung zu beschließen sind
  - 2.3 Vorbereitung und Durchführung von Tagungen und Veranstaltungen
  - 2.4 Zusammenarbeit mit der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt

## **§ 7**

### **Kreisjugendfeuerwehrwart**

1. Der Kreisjugendfeuerwehrwart führt die Geschäfte der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. nach innen und außen. Er kann Aufgaben an den Kreisjugendfeuerwehrausschuss delegieren.
2. Der Kreisjugendfeuerwehrwart hat Sitz und Stimme im Geschäftsführenden Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e. V..
3. Der Kreisjugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt.

## **§ 8**

### **Jugendforum**

1. Das Jugendforum ist eine nach den demokratischen Grundsätzen entsandte Vertretung junger Menschen in der Jugendfeuerwehr, die die besonderen Interessen der Jugendarbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen vertritt.
2. Jede Mitgliedsjugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e. V. hat die Möglichkeit einen jugendlichen Vertreter im Alter von 10 bis 18 Jahren in das Jugendforum zu entsenden.
3. Das Jugendforum tagt mindestens einmal jährlich und wählt aus seiner Mitte einen Kreisjugendfeuerwehrsprecher, welcher sie in der Jugendfeuerwehr des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e. V. bzw. in der Jugendfeuerwehr Sachsen-Anhalt vertritt.
4. Das Jugendforum und der Kreisjugendfeuerwehrsprecher wird von einem Mitglied des Kreisjugendfeuerwehrausschusses begleitet und koordiniert.

5. Der Kreisjugendfeuerwehrsprecher ist zu wichtigen inhaltlichen und projektbezogenen Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, von den Organen der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. zu hören.
6. Die Organe der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. können dem Jugendforum bestimmte Angelegenheiten, welche die Arbeit mit jungen Menschen betreffen, zur Beratung übergeben.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Die Geschäftsführung der Jugendfeuerwehr erfolgt über den Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V..

## **§ 10 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Jugendordnung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

## **§ 11 Schlussbestimmungen**

Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr im Kreisfeuerwehrverband Wittenberg e. V. basiert auf der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e. V. und wurde von der Delegiertenversammlung des Kreisfeuerwehrverbandes Wittenberg e. V. am 16. April 2011 bestätigt.

Die Jugendordnung tritt ab **17. April 2011** in Kraft und ist bis auf weiteres gültig.

Gez. Günter Lunatschek

---

Günter Lunatschek  
Vorsitzender  
KFV Wittenberg e. V.

*Siegel*

Gez. Susann Tiede

---

Susann Tiede  
Kreisjugendfeuerwehrwartin  
KFV Wittenberg e. V.

Lutherstadt Wittenberg, den 16.04.2011